

Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

Auf Grund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern am 24. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Fort- und Weiterbildung der Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaner sichert die umfassende und qualitätsvolle Erfüllung der in § 1 ArchIngG M-V definierten Berufsaufgaben der Mitglieder der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend AK M-V genannt.

§ 1 Fortbildungsverpflichtung

(1) Zur Erfüllung der Berufsaufgaben nach § 1 i. V. m. § 29 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V besteht für alle Kammermitglieder die Verpflichtung, sich so fortzubilden, dass die Ausübung des Berufs zu jeder Zeit unter Beachtung des Rechts und gesicherter technischer Erkenntnisse gewissenhaft erfolgt.

(2) Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Mitglieder, die

1. nach vollendetem 67. Lebensjahr ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V nicht mehr ausüben oder
2. die wegen schwerer Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit nicht mehr beruflich tätig sind.

(3) Während der mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit (§ 4 Absatz 1 ArchIngG M-V) sind die für die spätere Berufsausübung erforderlichen Fortbildungsmaßnahmen wahrzunehmen.

§ 2 Themen der Fortbildung

(1) Entsprechend der Berufsaufgaben und der beruflichen Tätigkeiten der Kammermitglieder wählen diese in eigener Verantwortung Themen ihrer Fort- und Weiterbildung aus.

(2) Zu den Themen der Fortbildung in der AK M-V zählen alle fachbezogenen Themenbereiche des Berufsbildes des Architekten, Innenarchitekten, Landschaftsarchitekten und Stadtplaners sowie von Sachverständigen einschließlich neuer Berufsfelder.

§ 3 Fortbildungsformen

Veranstaltungsformen der organisierten Fortbildung sind

1. Seminare,
2. Lehrgänge,
3. Kongresse, Tagungen und Symposien,
4. Fachmessen und Fachexkursionen,
5. E-Learning (elektronisches Selbststudium mit Nachweis),
6. Referententätigkeit der Kammermitglieder vor einem Auditorium (z. B. Seminare).

Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

§ 4 Qualitätssicherung

- (1) Die Eignung von Fortbildungsangeboten wird für folgende Veranstalter unterstellt:
1. Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie deren Fortbildungsakademien,
 2. Verbände und Netzwerke des Berufsstandes,
 3. behördeninterne Fortbildungsträger,
 4. Architekten- und Ingenieurkammern und deren Kammergruppen, Fortbildungsakademien sowie sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Gewerbliche und sonstige Anbieter von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen können sich bei der AK M-V gebührenpflichtig anerkennen lassen. Die Überprüfung der Eignung von Anbietern nach Satz 1 erfolgt durch den Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der AK M-V auf Antrag. Näheres über die Kosten regelt die Gebührensatzung der AK M-V.
- (3) Der Ausschuss für Sachverständigenwesen und Fortbildung der AK M-V entscheidet über die Anerkennung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen als Fortbildungsnachweis, die nicht von den nach den Absätzen 1 und 2 allgemein anerkannten Veranstaltern organisiert und durchgeführt wurden.

§ 5 Fortbildungsstunden

- (1) Als Mindestforderung der beruflichen Fort- und Weiterbildung gelten für alle Kammermitglieder acht Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr.
- (2) Für Ganztagsveranstaltungen werden acht Fortbildungsstunden anerkannt, im Übrigen anteilige Stundenzahl entsprechend der Länge der Veranstaltung. Besuche von Fachmessen, die Teilnahme an Fachexkursionen, eigene Referententätigkeit etc. werden beim Nachweis des zeitlichen Aufwandes mit bis zu acht Fortbildungsstunden pro Tag anerkannt.
- (3) Für die nach § 4 Absatz 1 ArchIngG M-V als Eintragungsvoraussetzung in die Architekten- und Stadtplanerliste während der zweijährigen praktischen Tätigkeit zu erbringenden Fortbildungsmaßnahmen gelten als Mindestforderung 16 Fortbildungsstunden pro Jahr der in § 3 genannten Themenbereiche.

§ 6 Fortbildungsnachweis

- (1) Die Kammermitglieder der AK M-V haben den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen gegenüber der Geschäftsstelle der AK M-V selbständig zu erbringen.
- (2) In einem zweijährigen Zyklus sind mindestens 16 Fortbildungsstunden durch die Kammermitglieder unaufgefordert bis zum 1. März des Folgejahres nachzuweisen, beginnend mit dem 1. Januar 2010. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt bei Kammermitgliedern,

Fortbildungssatzung der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern

die nach dem 1. Januar 2010 Mitglied werden am 1. Januar des auf die Eintragung folgenden Jahres.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sind durch eine Teilnahmebestätigung, aus der Thema, Inhalt, Datum und Dauer der Veranstaltung sowie Name und Qualifikation des Referenten ersichtlich sind, nachzuweisen.

(4) Zum Führen eines Fortbildungskontos je Kammermitglied schafft die AK M-V durch die Geschäftsstelle für ihre Mitglieder die Möglichkeit, dass die entsprechenden Nachweise in einem Mitgliedsprofil im internen Bereich der Homepage der AK M-V eingestellt werden können.

(5) Das Fortbildungskonto enthält statistische und themenbezogene Angaben zu den nachgewiesenen Fortbildungsveranstaltungen.

§ 7 Kontrolle der Fortbildung

(1) Die Geschäftsstelle der AK M-V wird ermächtigt, die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung der Kammermitglieder zu überprüfen und bei Versäumnissen den Nachweis nachzufordern.

(2) Die Nachfrist für den Nachweis beträgt sechs Monate.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft.

Schwerin, den 28.04.2010

Joachim Brenncke
Präsident